

Freiburgs "Pengelbrüder" (1657) und die "heimliche Wahl"

Autor(en): **Foerster, Hubert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **79 (2002)**

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-391872>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

FREIBURGS «PENGELBRÜDER» (1657) UND DIE «HEIMLICHE WAHL»

HUBERT FOERSTER

«Maffien, Logen, Ligen», dies sind alles Bezeichnungen für Vereinigungen, die unter Beobachtung einer gepflegten Geheimhaltung ihre lauterer oder unlauteren Ziele zu verwirklichen suchen. Diese älteren oder jüngeren Vereinigungen gibt es bereits in der frühen Neuzeit. So machte Freiburg 1657 der «Lige der Pengelbrüder»¹ den Prozess. Der Ausdruck «Pengelbruder» stammt jedoch nicht von den Mitgliedern selbst, sondern ist deren Bezeichnung durch die offiziellen Stellen. Sie unterstrichen damit die Disqualifikation der Mitglieder, des Ziels und der Aktivität der Vereinigung.

Die Quellen befinden sich im Staatsarchiv Freiburg. Die gebräuchlichen Abkürzungen sind RM = Ratsmanual, RP = Pfarreiregister, hier der Stadtpfarrei Freiburg von St. Nikolaus. Bei den letzteren ist zu vermerken, dass die Ehregister erst 1656 beginnen und zwischen 1722 und 1738 eine Lücke besteht. Das erste Totenregister ist erst von 1684 an erhalten, eine Lücke reicht von 1708 bis 1732.

¹ Der Ausdruck «Pengelbruder» ist bereits 1490 zur Bezeichnung von Vaganten («Strycher, Bettler, Lotter, Bengelbuben») belegt. Unter Bengel ist nicht nur ein rundes Stück Holz von mässiger Dicke und Länge, Knüppel, Knebel zu verschiedenen Zwecken zu verstehen, sondern im übertragenen Sinn auch ein ungeschliffener, nichtsnutziger junger Mann. Friedrich STAUB / Ludwig TOBLER (Hg.), *Schweizerisches Idiotikon – Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache*, Bd. 4, Frauenfeld 1901, Spalte 938, 1370–1371.

² Prozessakten im heutigen Sinn gibt es nicht. Die Ausführungen erfolgen auf Grund der im Ratsprotokoll festgehaltenen Informationen und Beschlüsse. Die Überlegungen und Argumente der «Pengelbrüder» fanden keinen Eingang in das offizielle Staatsdokument.

Der Prozess²

Am 18. Januar 1657 wurde offiziell im Kleinen Rat verhandelt³, was seit längerer Zeit unter der vorgehaltenen Hand getuschelt worden war. In Freiburg hatten sich Bürger heimlich zusammengefunden, um sich zur Förderung ihrer Ämterlaufbahn zu besprechen. Es blieb aber nicht bei Absprachen. Die Angeschuldigten hatten ihre Absicht auf einem «verbindlichen Act» festgehalten, diesen unterschrieben und besiegelt.

Dass dies der Obrigkeit, die sich an die geltenden Regeln der Ämterbesetzung und Machtverteilung halten wollte, missfiel, ist verständlich. So wurde aus der väterlich-ordnenden Hand eine strafend-erzieherische. Dank den Abklärungen der Venner⁴ sind die Namen der «Pengelbrüder» bekannt: Stephan Gasser und Landschreiber Reyff als Rädelsführer, Waagmeister Meister, Hans Posshardt, Hugo Stutz, Hans Peter Burgknecht⁵ und Goldschmied Zumholz, eigentlich alles brave Bürger aus alteingesessenen Handwerkerfamilien mit politischem Hintergrund. Sicherheitshalber wurden die Rädelsführer inhaftiert und von den Gerichtsbehörden verhört. Stutz und Burgknecht wurden von den Vennern unter Eid nach anderen Verbindungen befragt. Ein namentlich nicht genannter Wirt hatte nämlich auf eine weitere, noch schädlichere Bruderschaft als die der «Pengelbrüder» hingewiesen.

³ RM 208, fol. 10r–10v.

⁴ Es handelt sich um Peter Müller vom Burgbanner, Johann Wilhelm Gady von der Au, Niklaus Vonderweid von der Neustadt und Johann Tuppin vom Spitalbanner.

⁵ Hans Peter Burgknecht (1617–1681) wirkte 1641–1643, 1649–1661, 1662–1681 als Grossrat, 1665–1679 als Zollner von Sensebruck. Da Burgknecht nicht zum Kreis der Bruderschaft gehörte, wird er im folgenden Kapitel «Pengelbrüder» nicht aufgenommen. Vom «Profil» her hätte er jedoch zur Bruderschaft gepasst. Die alte Burgerfamilie (Erstaufnahme vor 1348) ist seit 1415 in der Politik. Sie erreichte, obwohl zum Patriziat gehörig – mit Ausnahme von Kleinratssitzen 1448 und 1796 –, nur mittlere Laufbahnen bis in den Rat der Sechzig und der Heimlicher. Nicolas PEISSARD, *La famille de Bourgknecht. Etude généalogique et historique (XIII^e – début XX^e siècle)*. Ms. 1914, Schweiz. Landesbibliothek (Fotokopie im Staatsarchiv Freiburg).

Auf die Aussagen von Zeugen und von Gasser, auch der Staatsschreiber Prothas Alt⁶ sei in die Angelegenheit verwickelt, protestierte dieser und konnte sich glaubhaft rechtfertigen. Damit blieb er unbehelligt. Jakob Helbling hingegen, den man ebenfalls der Mittäterschaft verdächtigte, sollte genauer unter die Lupe genommen werden.

Die Aussagen von Gasser und Reyff waren ungenügend, weshalb sie nach Ratsbeschluss vom 19. Januar bis auf weiteres gefangen blieben. Am 22. Januar wurde der Wirt des Zunfthauses zu den Zimmerleuten nochmals über den verschwörerischen Bruderschaftsbrief – diesmal unter Eid – befragt. Ungereimtheiten sollten am 23. bei erneuten Zeugenbefragungen geklärt werden. Bei einer klaren Ausgangslage würde dann das Urteil gefällt werden können. Am 26. Januar wurden Gasser und Reyff aus der Haft entlassen. Sie mussten allerdings vor den Vennern und vor dem Grossweibel⁷ Franz Techtermann der «Pengelbruderschaft» unter Eid entsagen und Urfehde schwören⁸. Sie erhielten eine Frist von acht Tagen, um ihr Dossier studieren und schriftlich replizieren zu können. Alle Unterlagen standen darauf einem Untersuchungsausschuss zum Aktenstudium zu Verfügung. Den Ausschuss bildeten Schultheiss Ritter Johann Daniel von Montenach, Statthalter Junker Peter Reiff, die Generalkommissare Niklaus von Montenach und Johann Rudolf Progin, Ratsherr Johann Peter Odet, die Venner und der Staatsschreiber. Bereits vorgängig, am 24. Januar, hatte der Rat zur Regelung der Kostenfolge befohlen, alle untersuchungs- und prozessgebundenen Ausgaben zusammenzustellen⁹.

Am 24. Januar wurde Helbling inhaftiert. Da seine Frau krank war, wurde er gnadenhalber nur mit zwei Zeugen konfrontiert. Am 26. erfolgte seine Haftentlassung. Helbling musste einen Bürgen stellen und geloben, jedem richterlichen Aufgebot zu folgen¹⁰.

⁶ Alt war von 1648 bis 1684 Staatsschreiber.

⁷ Der Grossweibel, als «Herr Gross» abgekürzt titulierte, war der Stellvertreter des Bürgermeisters und als solcher auch zweiter Vorsitzender des Stadtgerichts. In der Regel präsiidierte aber Herr Gross und nicht der Bürgermeister.

⁸ Nähere Erläuterungen zur Urfehde gibt David BLANCK, *Verzicht auf Rache geschworen: Urfehden im alten Freiburg urkundlich belegt*, in: Freiburger Nachrichten vom 10. Januar 2002, S. 13.

⁹ RM 208, fol. 12v, 14r, 15r, 16v, 20r. Die Seckelmeisterrechnungen 452 und 453 (1656–1658) weisen keine Ausgaben bzw. Einnahmen für die Prozesskosten auf. Die Verurteilten dürften ihren Unkostenbeitrag direkt geregelt haben.

¹⁰ RM 208, fol. 16v, 20r.

Nach Ratsbeschluss vom 1. Februar sollte die «Mehrere Gewalt», der Grosse Rat, im Prozess gegen die «Pengelbruderschaft» das Urteil fällen. Die Angeklagten, die teilweise im Grossen Rat sassen, mussten in den Ausstand treten. Um die Zeugen vor Druckversuchen zu schützen, sollten ihre Aussagen anonym verlesen werden¹¹.

Wegen zu grosser Unklarheiten wurde Hans Posshart am 1. Februar auch noch eingesperrt. Die Untersuchungshaft wurde am 5. Februar aufgehoben. Posshart hatte zugesichert, dem Untersuchungsausschuss alles «thrüwlich ze erlütteren»¹².

Nach dreimonatiger Vorbereitung referierte der Untersuchungsausschuss vor dem Kleinen Rat. Nach der Verlesung der Zeugenaussagen wurden diese auf ihren Aussagewert geprüft. Die Urteilsverkündigung bzw. die Zumessung der Strafen sollte in der nächstfolgenden Grossratssitzung am 29. Mai erfolgen. «Wylen der Zytt verflossen», also aus Zeitmangel, sprach der Grosse Rat erst am 30. Mai Recht¹³.

Die Bestrafung

Der Urteilsspruch des Grossen Rats über die «Pengelbrüder» fiel also am 30. Mai 1657¹⁴. Er erfolgte auf Grund der eidlichen Zeugenaussagen und der «eigenen Bekhandtnussen» der Angeklagten. Die Folter wurde nicht angewandt. Druckversuche sind nicht auszuschliessen, dürften aber besonders von den Familienangehörigen und Verwandten den Richtern gegenüber erfolgt sein. Man kann, so oder so, dem Urteil eine ernstzunehmende Objektivität nicht absprechen.

Den Angeklagten Gasser, Initiant der Bruderschaft, und Meister, «Überzüger» bzw. Werber für die Idee, wurde das Notariatsrecht entzogen. Ausserdem wurden die Übeltäter aus den «burgerlichen Zihlen» verwiesen. Der «Landesverweis» erstreckte sich also nur auf

¹¹ RM 208, fol. 24r.

¹² RM 208, fol. 25r.

¹³ RM 208, fol. 101v, 117r.

¹⁴ RM 208, fol. 118r.

die Stadt und das direkte Stadtgebiet, nicht auf die Alte Landschaft, das ganze Freiburger Territorium oder gar auf die Eidgenossenschaft, ein recht gnädiger Entscheid. Unerfreulich war zwar die Leistung eines «ungerechten» Eides durch die Angeklagten. Der Rat sah aber vom schwerwiegenden Vorwurf des falschen Eides – er konnte mit dem Tod bestraft werden – ab.

Reyff wurde in Anbetracht der grossen Verdienste seines Bruders, des Baumeisters und Künstlers Hans Franz, den Vennern und dem heimlichen Rat zur Bestrafung überstellt. Auch wenn sie ihn freisprechen sollten¹⁵, war es Reyff verboten – diese Auflage war vom Grossen Rat formuliert –, während fünf Jahren ein Amt zu bekleiden. Posardt, Stutz und Zumholz wurden den Vennern und den Heimlichen ohne Weisungen zur Strafzumessung übergeben¹⁶. Alle Angeklagten bzw. Verurteilten hatten Urfehde zu schwören. Damit schützte sich der Rat vor späteren Racheakten. Zusätzlich mussten sie der Bruderschaft mit Eid entsagen. Dies sollte die Rückfälligkeit und neue Verschwörungen ausschliessen.

Der Rat vermutete am 5. Juni, dass Jakob Helbling ebenfalls in die Affäre verstrickt sein könnte. Da die Beweise dafür fehlten, musste Helbling am 12. Juni vor dem Grossen Rat erscheinen und ihm Red und Antwort stehen. Es gelang dem Verdächtigen, die Anklage mehrheitlich zu entkräften. Die zwei Tage Untersuchungshaft wurden als genügende Strafe für sein Teilwissen angesehen, er hatte sich ja auch demütig für sein Verhalten entschuldigt. Nach der Leistung eines förmlichen Eids, nicht erneut wider die Stadt und die Regierung zu handeln und wiederum «bruderschaftlich» tätig zu werden, wurde Helbling entlassen und ledig gesprochen¹⁷.

Der Grosse Rat, sehr wohlwollend gestimmt, erlaubte den beiden Hauptangeklagten, ein Gnadengesuch einzureichen. War dies ein Zeichen der verzeihenden Konzilianz oder, angesichts der nicht unbedeutenden Verwandtschaft, der Schwäche des Grossen Rates?

¹⁵ Ein Gericht fällt bekanntlich nur ein Urteil, die Frage nach Gerechtigkeit ist eine andere Angelegenheit.

¹⁶ Das Protokoll der Heimlichen Kammer (Gesetzgebung und Varia 58) enthält keine Hinweise zur Affäre.

¹⁷ RM 208, fol. 20r, 123v, 130v.

Wie es sich für verständige Ehefrauen gehört und von den Jaunerinnen 1636 erfolgreich vorgeführt worden war¹⁸, konnten Tränen und frauliches Flehen die Herzen der Richter erweichen. So erschienen am 14. Juni 1657 die Frauen von Hans Rudolf Meister und Stephan Gasser, von der Verwandtschaft stützend begleitet, vor dem Grossen Rat und baten «underthäniglich» um Gnade für ihre Männer. Der Grosse Rat erlaubte deshalb Gasser und Meister die existenzsichernde Notariatspraxis und nahm den Stadtverweis zurück. Im Übrigen blieb die von den Vennern und den Heimlichen auszusprechende Strafe vorbehalten. Bedauerlicherweise fehlt deren Spruch¹⁹. Trotzdem ist generell festzuhalten, dass die Richter mit allen Angeklagten sehr gnädig verfahren. Dies lässt die Frage offen, ob deren Reue so glaubhaft wirkte oder ob die «Pengelbruderschaft» doch nicht so verbrecherisch war, wie dies anfänglich behauptet worden war.

Die «Pengelbrüder»

Ein kurzer Hinweis auf die betroffenen Brüder soll die Herkunft und die Folgen des Prozesses für den Betroffenen und für die Familie erläutern. Der Drang der «Pengelbrüder» – sie waren bis auf Helbling 'nur' im Grossen Rat – ging auf eine schnelle Aufnahme in den Rat der Sechzig als Ausgangspunkt für weitere Ämter. Die Jahrgänge von 1620 hatten wohl zu viel Ehrgeiz und zu grosse Torschlusspanik. Dazu kam, dass Angehörigen von alten, aber bedeutungslos gewordenen Familien das Glück der politischen Laufbahn und ehrend-einträglicher Ämter noch einmal zwingen wollten.

Stephan Gasser (1625–?) war das einzige Kind des Peter († 1646) und der Anna Müntzer. Der Vater war 1635 als heimlicher Bürger auf-

¹⁸ Athanas THÜRLER, *Aus der Geschichte des Jauntals*, in: Moritz BOSCHUNG (Hg.), *Jaun im Greyerzerland*, Freiburg 1988 (= Beiträge zur Heimatkunde, Bd. 55), bes. S. 28–29, 33–36. Zur Psychologie der Tränen vgl. Patrick LEMOINE, *Le sexe des larmes. Pourquoi les femmes pleurent-elles plus et mieux que les hommes?*, Lyon 2002.

¹⁹ RM 208, fol. 133v.

genommen worden, schlug aber keine Laufbahn in Politik oder Verwaltung ein²⁰.

Stephan Gasser war seinerseits 1646 in das Bürgerrecht aufgenommen und zum Notar ernannt worden. 1652 zum Grossrat gewählt, wurde er nach dem erzwungenen Rücktritt 1657 nicht wieder bestätigt. Er heiratete in erster Ehe (1648) Anna Maria Gilliard, mit der er zwischen 1649 und 1657 vier Kinder hatte, und in zweiter Ehe (1659) Maria Cecilia Boccard, die ihm fünf Kinder (1660–1668) gebar. Stephan Gassers Todesdatum ist unbekannt²¹.

Ein erster Gasser wurde wahrscheinlich in der Mitte des 16. Jahrhunderts ins Freiburger Bürgerrecht aufgenommen, was 1621 bestätigt wurde. Die Familie Gasser sandte seit 1573 Vertreter in die Politik. Obwohl zum Patriziat gehörig, blieben ihr höhere Gremien wie der Kleine Rat mit einer einzigen Ausnahme (1626) verschlossen. Die «Pengelbruderschaft» beendete aber nur die politische Laufbahn von Stephan Gasser, nicht die der Familienangehörigen. Bis 1798 bewegten sie sich in den alten Positionen, ohne höher aufsteigen zu können²².

Franz Augustin Reyff (1625–1666), Sohn des Malers Franz († 1646) und der Elisabeth Reyff-Künimann, war das fünfte der acht Kinder. Vater Franz, Burger 1627, war nicht nur als Maler ein bedeutender Mann, er wies auch eine beachtliche politische Laufbahn auf: Grossrat (1614–1627), Sechziger (1627–1646) und Vogt von Grandson (1622–1625)²³.

²⁰ Grosses Bürgerbuch, fol. 162v. Besatzungsbücher, passim.

²¹ Grosses Bürgerbuch, fol. 167r. RM 197, S. 251. Da Gassers Notariatsregister nicht erhalten sind, lassen sich keine Aussagen zu seiner Berufsausübung machen. Besatzungsbücher, passim. RP IIa 5, fol. 367, 397, 413, 454; IIa 6, fol. 35, 40, 69, 100, 139.

²² Grosses Bürgerbuch, fol. 154v. Besatzungsbücher, passim. Stammbaumsammlung Gottrau 13a (= Gasser).

²³ Grosses Bürgerbuch, fol. 159r. Besatzungsbücher, passim. Von den acht Kindern sind nur sechs zwischen 1613 und 1633 im Taufregister St. Nikolaus aufgeführt: RP IIa 4, fol. 104, 147; IIa 5, fol. 20, 57, 86, 160. Wenn auch Gérard PFÜLG, *Jean-François Reyff, sculpteur fribourgeois, et son atelier*, Freiburg 1950 (= Archives de la Société d'Histoire du Canton de Fribourg, Bd. 17), in erster Linie Hans Franz, den Bruder von «Pengelbruder» Franz Augustin (S. 49–50), behandelt, so bettet er doch den grossen Künstler in die Familie ein. Im Zusammenhang hier nicht zu erwähnen sind die weiteren – verschiedentlich umstrittenen – Publikationen zu Reyffs kunstgeschichtlichen Arbeiten.

Franz Augustin Reyff, Burger 1648, arbeitete als Tuchhändler und Staatslieferant. Als Grossrat seit 1650 musste er dieser Stellung 1657 infolge seiner Mitgliedschaft in der «Pengelbruderschaft» entsagen. Das Amt als Landschreiber (1653–1660) konnte er, vielleicht wegen der Bedeutung seines Bruders, Hans Franz Reyff, als Baumeister (1645–1660) und Künstler, entgegen dem Urteil der Venner und Sechziger beibehalten, wie im Grossratsprotokoll deutlich festgehalten wurde. Franz Augustin hatte aber Geldprobleme, vor denen ihn sein grosser Bruder auch nicht retten konnte. 1659/60 der ungetreuen Amtsführung angeklagt, ging der «Pengel» 1661 in Konkurs. Nach bisherigen Kenntnissen unverheiratet, verstarb er vor dem 10. Dezember 1666²⁴.

Der älteste Ahne der späteren Patrizierfamilie Reyff war 1365 als Burger aufgenommen worden. Familienangehörige sind seit 1449 in der Politik bis hinauf in den Kleinen Rat und in das Schultheissenamt belegt. Die «Pengelbruderschaft» schadete, trotz des Stützversuchs seines Bruders, nur Franz Augustin. Die politischen Laufbahnen der anderen Familienangehörigen blieben davon bis 1798 offensichtlich unberührt²⁵.

Johann Rudolf Meister (um 1626–?) war ein Sohn des Jakob († 1627) und der Margaret Meister-Gurnel. Der Vater war 1615 als Burger aufgenommen worden und sass von 1612 bis 1627 im Grossen Rat²⁶.

Johann Rudolf Meister, 1640 Notar, erhielt in Würdigung der Verdienste seines Vaters am 12. März 1646 das heimliche Burgerrecht. 1650 trat er in den Grossrat ein, 1657 musste er ihn als Folge seiner Mitgliedschaft in der «Pengelbruderschaft» verlassen. Meister, 1654–1657 auch Waagmeister, wurde nach dem Prozess nicht mehr auf einen Verwaltungsposten gewählt. Er war mit Maria von Ried verhei-

²⁴ Grosses Bürgerbuch, fol. 167v. Besatzungsbücher, passim. RM 208, fol. 139v; 217, S. 478.

²⁵ Erstes Bürgerbuch, fol. 121r. Besatzungsbücher, passim. Stammbaumsammlung Daguet, R 4 (= Reyff).

²⁶ Jakob war in zweiter Ehe mit Margareta de Montet verheiratet. Sie schenkte ihm zwischen 1622 und 1627 zwei Kinder. RP IIa 5, fol. 21, 88. Grosses Bürgerbuch, fol. 152r. Besatzungsbücher, passim.

ratet. Sieben Kinder, geboren zwischen 1640 und 1661, stammten aus dieser Ehe. Sein Todesdatum ist unbekannt²⁷.

Ein erster Familienangehöriger war 1373 in das Bürgerrecht aufgenommen worden. Erst 1600 erhielt die Familie Zugang zur Politik, doch nur mit drei Vertretern. Nach 1657 bekleidete kein Familienangehöriger mehr ein politisches Amt. Die «Pengelbruderschaft» von Johann Rudolf Meister besiegelte das 'Aus' des Freiburger Stamms, der Ende des 17. Jahrhunderts ausstarb. Die 1659 und später als Hintersässen empfangenen Meister stammten aus Düdingen. Sie verblieben in diesem Status²⁸.

Bei *Hans Possardt* dürfte es sich um Hans Ignaz (1626–1699), Sohn des Michael († 1667) und der Elisabeth Gavet (auch Bavo) handeln. Hans war das vierte Kind ihrer elf zwischen 1609 und 1634 getauften legitimen Kinder. Michael Posshart, heimlicher Bürger 1627, durchlief eine grosse Laufbahn: 1617–1633 Grossrat, 1633–1667 Sechziger und 1638–1641 Heimlicher. Dazu übte er 1618–1633 das Amt des Usspenders aus, 1628–1633 war er Meister der Grossen Bruderschaft, 1635–1640 Bauherr, 1640–1645 Vogt von Schwarzenburg und 1647–1650 Venner²⁹.

Hans Possardt erwarb 1643 das Bürgerrecht, obwohl er bereits in der Aufnahme seines Vaters in das Patriziat namentlich miteinbezogen war. Danach ging es politisch aufwärts: 1644–1699 Grossrat mit dem Vogtamt von Illens 1665–1670 sowie den Funktionen des Kirchmeiers 1650–1653 und des Siechenvogts von Bürglen 1655–1669. Die Machtstellung von Vater Michael wirkte sich bei Hans aus. Die «Pengelbruderschaft» vertrieb ihn zwar nicht aus der Politik, doch blieb er bis zu seinem Tod nur Grossrat ohne Aussicht auf einen weiteren Posten. Hans Posshardt heiratete vor 1642 Anna Graf. Aus der Ehe

²⁷ Grosses Bürgerbuch, fol. 167r. RM 191, S. 312, 361. Auch Meisters Notariatsregister sind nicht erhalten. Besatzungsbücher, passim. RP IIa 5, fol. 247, 278, 322, 387, 422; IIa 6, fol. 10, 38.

²⁸ 1. Bürgerbuch, fol. 112r. Besatzungsbücher und Hintersässenrödel, passim. Die Bedeutung der Familie lässt sich auch daraus ersehen, dass bis anhin noch kein Stammbaum Meister erstellt wurde.

²⁹ Grosses Bürgerbuch, fol. 157r. Besatzungsbücher, passim. RP IIa 3, fol. 23; IIa 4, fol. 134, 143, 148; IIa 5, fol. 4, 32, 46, 74, 116, 145, 169.

gingen zwischen 1642 und 1669 neun Kinder hervor. Der «alte Pengelbruder» verstarb am 28. April 1699³⁰.

Ein erster Posshart war 1494 als Hintersässe und erst 1627 als Bürger in Freiburg aufgenommen worden. Die Familie hatte jedoch seit 1551 Zugang in die Politik und erreichte ihren Höhepunkt Mitte des 18. Jahrhunderts mit einem Vertreter im Kleinen Rat. Die Affäre von 1657 blockierte nur den einen, Hans Posshart, schadete aber dank des bereits erworbenen Ansehens nicht dem Ruf und der Laufbahn der anderen Familienangehörigen³¹.

Hugo Stutz (1622–1674) war das zweite Kind des Gerbers Adam († 1668) und der Elisabeth Philipona. Dieser Ehe entstammten zwischen 1619 und 1640 10 Kinder. Adam Stutz, 1627 Bürger, machte eine eindruckliche Karriere: Grossrat (1617–1628), Sechziger (1628–1668), Heimlicher (1639–1654, 1660–1668), Vogt von Plaffeien (1637–1642) und Pont (1653–1658), Kirchmeier (1653–1657) und Ohmgeltner (1659). Im Fürsorgewesen amtierte er als Siechenvogt (1628–1633) und als Vorsteher des St. Jakob-Spitals (1619–1624, 1665–1670?)³².

Der Kupferschmied Hugo Stutz wurde 1648 als Bürger empfangen. Seine politische Karriere erlitt durch die «Pengelbruderschaft» einen Knick, doch keinen Abbruch. Grossrat von 1650 bis 1657, wurde er 1662 wiedergewählt und blieb bis zu seinem Tod am 23. Januar 1674 als solcher im Amt. Wie die Berufungen auf verschiedene Verwaltungsposten zeigen, hat Hugo Stutz das Vertrauen der Oberen auch nach 1657 behalten. Er scheint, aus welchen Gründen auch immer, nicht geheiratet zu haben³³.

Bei den Stutz handelt es sich um eine aus der Grafschaft Kiburg eingewanderte Zürcher Familie, die 1534 in die Freiburger Bürgerschaft aufgenommen worden war. Neben Ämtern im sozialen Bereich und innerhalb der Verwaltung erklommen Familienangehörige seit 1581 die politischen Stufen, ohne jedoch in den Kleinen Rat zu

³⁰ Grosses Bürgerbuch, fol. 165v. Besatzungsbücher, passim. RP IIa 5, fol. 277, 306, 338, 368, 433; IIa 6, fol. 39, 84, 107, 145.

³¹ Grosses Bürgerbuch, fol. 157r. RP I 5, Br. Besatzungsbücher, passim. Stammbaumsammlung Gottrau 40 B (= Posshart).

³² Grosses Bürgerbuch, fol. 159r. RP IIa 4, fol. 155; IIa 5, S. 20, 43, 76, 101, 137, 156, 179, 217, 249. Besatzungsbücher, passim.

³³ Grosses Bürgerbuch, fol. 168r. Besatzungsbücher, passim.

gelangen. Der Fehltritt von Hugo Stutz wirkte sich für die Familie nicht negativ aus. Sie wusste sich im Patriziat zu behaupten³⁴.

Bei Goldschmied Zumholz müsste es sich um *Niklaus Zumholz* (1622–1692), Sohn des Georg und der Elisabeth Zumholz-Michel handeln³⁵. Von den zwischen 1615 und 1634 in Freiburg getauften sechs Kindern war Niklaus das zweite. Vater Zumholz war 1621 als heimlicher Bürger aufgenommen worden³⁶.

Niklaus Zumholz erhielt 1649 das Bürgerrecht. Er begann seine politische Karriere 1652 als Grossrat. Die Mitgliedschaft in der «Pengelbruderschaft» bedeutete keinen Unterbruch, doch blieb ihm eine Beförderung verwehrt: Zumholz verstarb als einfacher Grossrat. An Ämtern übte er das eines Ohmgeltners (1652) und das des Siechenvogts von Bürglen (1676–1684) aus. Zumholz scheint unverheiratet gewesen zu sein. Er wird im Besatzungsbuch als am 26. Juni 1692 verstorben angeführt³⁷.

Die Familie, ursprünglich eine Zieglerdynastie, hatte 1548 das Bürgerrecht erlangt. Familienangehörige waren seit 1549 in der Politik tätig. Keiner wurde aber je in den Kleinen Rat gewählt. Es scheint, dass die Stadtbürger Zumholz zu Beginn des 18. Jahrhunderts ausgestorben waren³⁸.

Jakob Helbling (1627–?) war das letzte von sieben Kindern der Eltern Wilhelm († 1646) und Magdalena Helbling-Ratell(i?). Der Vater, 1613 Bürger, war Tuchhändler und langjähriger Grossrat (1618–1646)³⁹.

³⁴ Grosses Bürgerbuch, fol. 122r. Besatzungsbücher, passim. Stammbaumsammlung d'Amman, S. 28 (= Stutz); Stammbaumsammlung Daguet, S. 12 (= Stutz). Besatzungsbücher und Pfarreiregister St. Nikolaus, passim.

³⁵ RP II a 5, S. 25. Grosses Bürgerbuch, fol. 155r. Dem Freiburger Spezialisten für Goldschmiedekunst, Ivan Andrey im kantonalen Kulturgüterdienst, danke ich recht herzlich für die Identifikation des im Prozess ohne Vornamen genannten Goldschmieds Zumholz. Die Erfassung und Würdigung der Goldschmiedearbeiten wird von I. Andrey vorbereitet, weshalb hier im Rahmen der «Pengelbruderschaft» nicht darauf eingegangen werden muss.

³⁶ Grosses Bürgerbuch, fol. 155r. RP II a 4, fol. 124, II a 5, S. 25, 78, 109, 129, 164.

³⁷ Grosses Bürgerbuch, fol. 168v. Besatzungsbücher, passim.

³⁸ Grosses Bürgerbuch, fol. 129v. Besatzungsbücher und Pfarreiregister St. Nikolaus, passim. Auch zur Familie Zumholz besitzt das Staatsarchiv noch keinen Stammbaum.

³⁹ RP II a 4, fol. 31, 61, 84, 109, 152; II a 5, fol. 6, 85. Grosses Bürgerbuch, fol. 152v. Besatzungsbücher, passim.

Jakob Helbling wurde 1658 als Bürger anerkannt. Seine vermutete «Pengelbruderschaft» war also kein Hindernis für die Bürgeraufnahme. Helbling schaffte allerdings nie den Sprung in den Grossen Rat. Eine Heirat, Kinder und sein Todesdatum sind in den Pfarregistern von St. Nikolaus nicht belegt. Zum zweifelhaften Ruf der Helbling haben sicher die beiden ältesten Brüder, Niklaus und Ludwig, beigetragen. Sie waren anlässlich der Kontrolle der Osterbeichte und -kommunion als unzuverlässige Katholiken im Sommer 1657 vor den Rat zitiert worden. Auch Jakobs Bruder Emanuel Helbling – er war seit 1652 Notar – war von den Machträgern als nicht «grossratsfähig» befunden worden⁴⁰. Ist darin der Ausdruck einer beabsichtigten «Sippendeklassierung» zu sehen?

Der erste Helbling war bereits 1457 in die Freiburger Burgerschaft aufgenommen worden. Jakobs Vorfahren finden sich seit 1465 in den verschiedenen politischen Ämtern, zu Beginn des 16. Jahrhunderts selbst im Kleinen Rat. Die Linie der Politiker bricht jedoch 1646, also vor dem «Pengelbruderschaftsprozess», ab. Das Mitmachen von Jakob Helbling wäre also durchaus erklärlich gewesen, um eine alte, der Familie «zustehende» Stellung wiederum zu erlangen. Die Familie starb im 18. Jahrhundert aus⁴¹.

Die «Blinde Wahl»

Die «Pengelbrüder» hatten sich zusammengefunden, um ihre politische Laufbahn zu beschleunigen. Diese war durch die Einführung eines neuen Wahlmodus, der «Blinden Wahl», gefährdet, die im Folgenden, als Auslöser des hier dargestellten Prozesses, kurz präsentiert werden soll⁴².

⁴⁰ Grosses Bürgerbuch, fol. 165r. Besatzungsbücher, passim. RM 203, S. 199; 208, fol. 121v. Zur Osterbeichtkontrolle vgl. Hubert FOERSTER, *Ostern im Staatsarchiv*, in: Freiburger Nachrichten, 30. März 2002.

⁴¹ Grosses Bürgerbuch, fol. 74v. Stammbaumsammlung Daguet H 3 (= Helbling).

⁴² Die Entwicklung und Gestaltung der «Blinden Wahl» bis 1798 muss der Bedeutung wegen und unter dem rechtshistorischen Aspekt in einem eigenen

Die Tradition: «Gastereyen und Kreuzdicken»

Grund für eine Wahlreform waren die Missbräuche, die sich vor und nach den Wahlen eingeschlichen hatten. Das bereits in Artikel 106 der Handfeste von 1249 festgehaltene Mahl des Dankes – nach der deutschen Übersetzung gibt es «wyn» – an die Mitglieder des 24er Rats ufernte zu kostspieligen «Gastereyen» aus. Auch wenn seit 1640 am Heimlichen Sonntag nur ein bescheidener Dankespfennig, ein 10-Batzenstück, der so genannte Kreuzdicke, entrichtet wurde, so erhielten doch rund 60 Politiker und «Beamte» Kreuzdicke. Dies machte jährlich rund 330 Pfund aus. Das den Burgern am eigentlichen Wahltag, dem 24. Juni, offerierte Essen konnte seit 1640 ebenfalls durch Kreuzdicke ersetzt werden. Dies ergab, bei einem gut besuchten Wahltag wie 1644 mit 1452 Wählern, immerhin 11 454 Pfund. Auch wenn die Venner einen Drittel der Kosten für ihr Banner übernahmen – die Rückerstattung konnte allerdings «politisch» oft vergessen werden –, war die Summe beachtlich.

Neben diesen offiziellen, bekannten und allgemeinen Wahlgeschenken kamen die versteckten, die den schlechten Ruf der «Praktiken» ausmachten und den Hauch der Korruption über Freiburg wehen liessen. Das «Praktizieren» erfolgte ja in der Absicht, sich persönlich zu bereichern, was durch die Ausübung der dem Amt zugehörenden Macht oder durch die Anwendung von «Insider-Wissen» geschehen konnte. Das «persönlich» bezog sich dabei nicht unbedingt allein auf die eigene Kandidatur, sondern auch auf ein Mitglied der Familie, einen Verwandten oder eine Person aus dem Freundeskreis und diente zum Aufbau und Unterhalt eines mehr oder weniger dichten Beziehungs- und Abhängigkeitsnetzes⁴³.

Artikel detaillierter dargestellt werden. Doch geben die späteren Schilderungen der Vorgänge und der Kosten z. B. für die Schultheissenwahl für Stäffis am See mit Anton von Lanthen-Heid 1687 – StAF, Familienarchiv Lanthen-Heid – ein sprechendes Bild von den Zuständen um 1650.

⁴³ Die Darstellung der Strukturen und Verbindungen bzw. der Abhängigkeitsverhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, wie sie Ulrich PFISTER, *Die Zürcher Fabriques. Protoindustrielles Wachstum vom 16. zum 18. Jahrhundert*, Zürich 1992, vornimmt, fehlt für Freiburg. Parallel zu den Wirtschaftsverhältnissen sind auch die politischen Verbindungen zu sehen.

Das Protokoll des Heimlichen Rates zur Sitzung vom 21. April 1579 zitiert die vielen staatlichen, doch erfolglosen Eingriffe gegen das Praktizieren seit 1484⁴⁴. Selbst das Projekt von 1550⁴⁵, in das grosse Hoffnung gesetzt worden war, war toter Buchstabe geblieben. Das Sammeln von Unterschriften zur Bestätigung einer versprochenen Wahlstimme unter Abgabe von «Syden und Sammat Hosen in grosser Anzahl und anderes», «Gastereyen, Schänkwyn und ander Schänkinen» war üblich geworden. Dies privilegierte natürlich den Zugang der Reichen zu politischen Ämtern und Verwaltungsämtern. Armen Bürgern blieben diese Karrieren der grossen Kosten wegen verwehrt. Auch fromme Bürger, die sich an den geleisteten Eid, auf das Praktizieren zu verzichten, hielten, hatten keine Chance. Eid und Bussen und selbst der angedrohte Sitzverlust und Ausschluss von allen Ämtern während fünf Jahren nützten nichts. Die «gute Reformation» wollte sich trotz aller Bemühungen der Heimlicher und Venner nicht einstellen. Da die Stellen und Ämter auch «zu Lob und Ehr des Vaterlands, zu Gutem und Wolstand der Underthanen» mit fähigen Leuten besetzt werden sollten, waren seit 1603 Amtsbestätigungen abzulehnen. Zu viele Unfähige, deren schlechte Amtsführung bekannt war, hatten nämlich durch das Praktizieren eine ein- oder mehrmalige Wiederwahl erreicht. Dreierkandidaturen sollten – die Einsicht der Wähler vorausgesetzt – dem besten Mann das Amt bescheren. Zudem waren Wahlab sprachen zeitlich beschränkt⁴⁶.

Die Lust am Intrigieren und Praktizieren hatte aber nicht nur die Laien ergriffen. Selbst Geistliche beteiligten sich an diesem «Spiel» um die Macht, anstatt warnend und mahnend dagegen vorzugehen. Deshalb verbot der Rat am 16. Januar 1608 allen Geistlichen, Mönchen und Weltgeistlichen und besonders den Chorherren von St. Nikolaus – diese stammten häufig selbst aus den regierenden Familien oder ihnen nahestehenden Kreisen – mit einer «scharpfen Ordnung», «mit particular Werbung und Förderung für ire Fründ oder andere Bekhandte» zu praktizieren. Auch die Zuwiderhandelnden aus dem geistlichen Stand konnten gebüsst werden⁴⁷.

⁴⁴ Gesetzgebung 56, fol. 79v–82v, 89v–90r.

⁴⁵ Gesetzgebung 55, fol. 11v–12v.

⁴⁶ Gesetzgebung 57, fol. 127r–128r.

⁴⁷ Mandatenbuch 2, fol. 228v–229r.

Es ist verständlich, dass die Eliten, die sich wirklich für das Staats- und Gemeinwohl verantwortlich fühlten, unter derartigen Umständen eingreifen mussten. Aber war der politische Wille zu Veränderungen überhaupt und wenn ja, in welchem Umfang vorhanden?

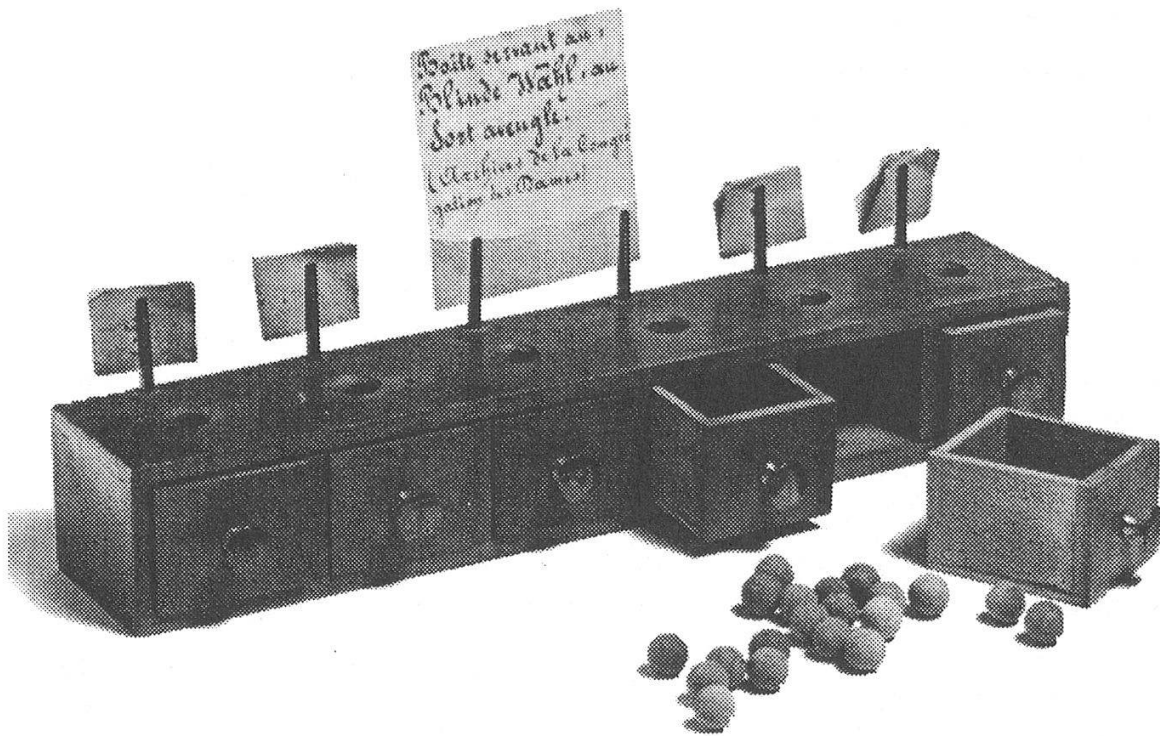
Die Anläufe zur Einführung der «Blinden Wahl»

Die «Blinde Wahl» wurde nach Vorberatungen der Venner und der Heimlicher vom Grossen Rat am 17. Juni 1625 diskutiert⁴⁸. Man wollte den Missbräuchen des praktizierten Ämterhandels begegnen. Die Wahl hätte nach dem Vorbild der grossen Republiken wie Venedig, Genua und Rom durch das Wahlgremium «mit der Kugel» und in Unkenntnis der Kandidaten zu erfolgen. Der Grosse Rat war vorsichtig. Man wolle es für einmal mit der «Blinden Wahl», mit Kugeln und einer «Büchsen», mit Namenszetteln in den Schubladen und unter Eid versuchen. Allerdings käme das neue System nur für diejenigen Ämter in Frage, die nicht in der grossen Wahlversammlung vom 24. Juni in der Franziskanerkirche besetzt würden. Damit war die Reform vorläufig im Keim erstickt. Der Ratsschreiber vermerkte dazu «Qui potest capere, capiat ...».

Die Diskussion um die «Blinde Wahl» war damit aber nicht abgeschlossen. Das Praktizieren hatte einen derartigen Umfang angenommen, dass selbst von der Kanzel dagegen gepredigt wurde. Absprachen und Intrigen, Geldgeschenke vor und nach der Wahl machten den Eid der ehrlichen und unbeeinflussten Durchführung der Ämterbesetzungen zur Farce. Da man der Meineide wegen den Zorn Gottes befürchtete, schlug der Venner von Montenach dem Heimlichen Rat am 10. April 1640 vor, den Eid nach der Wahl als Bestätigung der Rechtmässigkeit des Vorgangs abzuschaffen. Nur festgestelltes Praktizieren wäre mit 300 Kronen zu büssen. Zur Verhinderung von Schiebungen sollte die «Blinde Wahl» eingeführt werden. Dabei waren die Namenszettel der drei Kandidaten in die drei Schubladen des «Kästli» oder «Truckhly», vor den Blicken der Wähler geschützt, gefaltet einzulegen. Dies ermöglichte das «freye Walten Gottes» bei der Zufallswahl⁴⁹.

⁴⁸ RM 176, S. 319.

⁴⁹ Gesetzgebung 58 (Projektbuch = Protokoll des Heimlichen Rates), fol. 40r, 43v–44r.



Als Beispiel für das verloren gegangene «Truckly» des Staates zeigt das Exemplar der Frauenkongregation von Liebfrauen (im Staatsarchiv) das System der «Blinden Wahl» zur Stimmabgabe mittels Kügelchen. (Photo Kulturgüterdienst Freiburg/ P. Bosshard).

In der Folge beschäftigte sich der Heimliche Rat immer wieder mit dem Praktizieren. Nach Beschluss vom 27. Dezember 1642 sollten die Venner unter Beihilfe von Heimlichen die Wahlkandidaten und ihre «Wahlmanager» scharf beobachten und bei erfolgten Versprechungen darauf achten, dass der Praktizierende nicht als Kandidat angenommen und aufgestellt wurde. Bei Verdacht erfolgte eine «Inquisition», die Befragung von Zeugen, um eine «Ligue», eine Wahlabsprache, festzustellen⁵⁰.

Am 18. Juni 1643 bestimmte der Grosse Rat, dass man die Blinde Wahl «wohl probieren» sollte. Dieser Mehrheitsbeschluss setzte sich gegen zwei verschiedene, andere Meinungen durch. Bereits vorgängig, am 7. April, hatte die Heimliche Kammer erneut «eine grosse Corruption in allen Sachen», «vñhl Lasteren, grosse Ärgernuss bei Geistlichen, Frembden und der Gemeind» infolge der Wahlabspra-

⁵⁰ Gesetzgebung 58, fol. 48r.

chen und -versprechen festgestellt. Diese kosteten unnötig Zeit und Geld, förderten bei den Gewählten und Ungewählten Armut und Missgunst und erregten dadurch den Zorn Gottes. Die Obrigkeit konnte nicht länger zusehen und musste die Missbräuche, «diese Pest in einer Respublik», abschaffen. Sie zeigte sich aber ratlos, griffen doch die getroffenen Massnahmen, der Eid nach der Wahl zur Bestätigung des redlichen Vorgehens und die Busse, nicht. Sollte man beim alten, offenen Handmehr bleiben? War der Eid zu leisten oder abzuschaffen? Sollten zur grösseren Transparenz die Namen aller Kandidaten in dem zum Amtsgeheimnis verpflichteten Wahlgremium vorgelesen werden? Sollten alle die grossen «Gastmähler unnd Gastereyen» vor und nach der Abstimmung verboten sein? Schädigten die Geldgeschenke an die Wähler neben der Schmälerung des Familienvermögens des Kandidaten nicht den Arbeitseifer des Wahlvolks, namentlich der Handwerker, die im Stimmenverkauf eine bequemere Einnahmequelle als die tägliche Arbeit sahen? Dies gab Anlass zu Zwist, zerrüttete die Familien, führte die Haushaltungen in Not und Armut. War eine Ahndung der Missbräuche beim Stimmvolk durch die Venner überhaupt möglich? Die Heimliche Kammer war ratlos und hatte deshalb dem Grossen Rat die «Blinde Wahl» auf Probe vorgeschlagen⁵¹.

Es war natürlich für die Verantwortlichen sehr ernüchternd, feststellen zu müssen, dass die Missbräuche, trotz Wahlreform und besten Absichten, selbst in höchsten Kreisen bestehen blieben. So bedauerte der Heimliche Rat am 27. Dezember 1643, dass im Hinblick auf die kommende Schultheissenwahl bereits die altbekannten üblen Praktiken aufgetreten waren. Der Rat beschloss einstimmig, die fehlbaren «Wahlmanager» zu bestrafen⁵². Das Ergebnis der mit der Untersuchung und Abklärung beauftragten Venner und Heimlicher ist nicht festgehalten.

Auf Antrag der Venner und des Heimlichen Rats beschloss aber der Grosse Rat, wankelmütig geworden, bereits am 17. Juni 1644 die

⁵¹ RM 194, S. 175, 303. Gesetzgebung 58, fol. 48v–49r.

⁵² Gesetzgebung 58, fol. 53r. Es dürfte sich bei den umstrittenen Wahlvorbereitungen um die Nachfolge von Junker Franz von Affry († 11. Mai 1643) handeln. Er wurde am 25. Juni durch Ratsherrn Franz Peter König genannt Mohr ersetzt.

Aufhebung des vorjährigen Beschlusses zur Einführung der «Blinden Wahl». Der Titel des Traktandums lautet «Anzug des Göttlichen Glücks oder Blinde Wahl». Die Ratsmehrheit wollte die Wahl nicht als zufälliges Glücksspiel organisiert sehen. Zur Förderung einer ehrlichen Abstimmung hatten Venner und Heimlicher Wahlabreden, die altbekannten Praktiken, aufzuspüren und abzustrafen⁵³.

Das Vertrauen in die Kandidaten und in die Wähler war edel und «wahrer Demokratie» würdig. Doch bereits am 26. Dezember 1646 musste die Heimliche Kammer den Vennern erneute Kontrollen empfehlen, waren doch wiederum «Praktikanten» festgestellt worden. Kurz darauf, am 24. Juni 1647, lamentiert der Heimliche Rat – im Protokoll werden damit zwei Seiten gefüllt – über die Missbräuche. Selbst um das Schultheissenamt⁵⁴, die höchste Würde in der Republik, werde praktiziert! Die Missstände müssten, Banner für Banner, untersucht werden. Kandidaten, die sich unerlaubter Wahlhilfen bedienten, sollten aufgeschrieben und vor der Wahl öffentlich bekannt gegeben werden. Gefängnis und Geldstrafen waren angedroht. Daneben wurde eine schriftliche Warnung in den Zunfthäusern angeschlagen. Da jeder Bürger in einer Zunft eingeschrieben war und sich früher oder später im Zunfthaus einfand, waren alle Wähler informiert und gewarnt.

Überraschend ist der Hauptgedanke im letzten Absatz. Luxus in den Kleidern, Überfluss und Kosten für die Hoffart, Widerstand und Missachtung der Kleiderordnung wurden – uneingestanden zwar – als sichtbarer Ausdruck des «Praktizierens» angeprangert und erneut geahndet. Man fürchtete, mit dem Kleiderluxus Gott zu beleidigen, seinen Zorn zu erregen und bestraft zu werden. Im gleichen Gedankengang mahnte der Kleine Rat am 19. November 1648 die «Hoffarth an Kleydungen» einzustellen, und die Zunftangehörigen, den «Überfluss des Tractierens unndt Mähleren an der Herren Dryen Königen Tag» einzudämmen, den pompösen Auftritt am Dreikönigsfest einzuschränken. Dieses Spiel war nämlich auch in den Sog des «Praktizie-

⁵³ RM 195, S. 275.

⁵⁴ Mit dem Hinschied Franz Peter Königs am 11. Dezember 1647 musste das Amt neu besetzt werden. 1648 wurde Rudolph Weck gewählt. Ob Weck, wie bereits König, am «Praktizieren» beteiligt war oder ob es sich um einen anderen Kandidaten gehandelt hat, ist nicht festzustellen.

rens» geraten. Das ungelöste Problem blieb den Verantwortlichen gestellt: Einführung der «Venetianischen oder blinden Wahl» und das «undertruckhen des Practicieren»⁵⁵.

Die Einführung der «Blinden Wahl» 1649

Die Notwendigkeit einer Remedur wurde vom Heimlichen Rat am 9. Dezember 1648 erneut festgestellt. Die Heimlicher stimmten für die Einführung der «Blinden Wahl», wie sie bereits 1640 formuliert worden war, und überwiesen das Projekt dem Grossen Rat zur Beratung und Abstimmung. Um den Vorschlag beliebter zu machen, sollten bereits ertappte Praktizierer amnestiert und nur noch künftige Bestechungsversuche geahndet werden⁵⁶.

Der Grosse Rat war sich an seiner Sitzung vom 17. Juni 1649 des vielschichtigen Problems bewusst. Er fand – wie schnell und wie einstimmig ist unbekannt – eine Lösung, die sich als dauerhaft erweisen sollte. Die jetzt angenommene «Blinde Wahl»⁵⁷ wurde erst mit dem kantonalen Regime- und gesamtschweizerischen Systemwechsel 1798 abgeschafft.

Die getroffene Regelung war auch aus heutiger Sicht vernünftig. Der Beschluss regelte nicht nur den Wahlbereich und die Modalitäten, sondern fand auch annehmbare Übergangsbestimmungen. Der «Blinden Wahl» wurden im Prinzip alle am Heimlichen Sonntag vergebenden Ämter unterworfen. Es handelte sich dabei um die Aufnahme in den Heimlichen Rat, den Kleinen und Grossen Rat und in den Rat der Sechzig. Verwandte bis in den dritten Grad hatten sich bei der Kandidatenkür der Stimme zu enthalten. Über die Kandidaten musste sofort abgestimmt werden. Bei zwei oder drei Vorschlägen wurde die «Blinde Wahl» vorgenommen.

⁵⁵ Gesetzgebung 58, fol. 59r, 62r–62v (vgl. Anhang); RM 199, S. 483–394. Die Kleiderordnungen untersuchte, ohne auf die hier aufgezeigte Verbindung einzugehen, Charles HOLDER, *Luxe et lois somptuaires à Fribourg jusqu'au milieu du XVII^e siècle*, in: *Miscellanea Historica*, Bd. 1, Freiburg 1896, fasc. 6, S. 1–14. Referenzwerk zum Dreikönigsspiel ist, neben weiteren Publikationen, Norbert KING, *Mittelalterliche Dreikönigsspiele*, Freiburg 1979.

⁵⁶ Gesetzgebung 58, fol. 47r.

⁵⁷ RM 200, S. 253 (vgl. Anhang).

Es stellte sich die Frage der Wiederwahl von verdienten Amtsinhabern. Durch den Losentscheid liefen sie Gefahr, ihren gut geführten Posten zu verlieren. Deswegen gestattete der Rat Ausnahmen. Ihrer Verdienste wegen waren die amtierenden Rats- und Staatschreiber und der Grossweibel nur zu bestätigen. Die beiden Schreiber hatten zudem das Vorrecht, nach guter Amtsführung bei ihrer Kandidatur für eine andere Stelle im Gegensatz zu ihren Konkurrenten ihren Namen offen über ihrer Wahlschublade zu führen. Dies sollte den «Dank des Vaterlandes» erleichtern. Der Seckelmeister wurde jährlich offen bestätigt, musste sich aber mit einer einmaligen Amtsperiode von sechs Jahren begnügen. Dieses Prozedere wurde auf drei Jahre zur Probe angenommen.

Das Praktizieren blieb weiterhin verboten. Bestechende Kandidaten, aber auch bestochene Wähler sollten bestraft werden. Doch auch die neue Ordnung schloss Missbräuche nicht aus.

Wahlbetrug und Änderung der Praxis 1659

Die «Blinde Wahl» wurde in der Folge nicht mehr grundlegend diskutiert. Sie war demnach von den Betroffenen, den Kandidaten, Wahlgremien und Wählern, angenommen. Das Praktizieren hingegen musste immer wieder gerügt werden. So wurden im Heimlichen Rat 1651, 1652 und 1655 Abklärungen und Bestrafungen gefordert. 1655 wurde zudem die Frage aufgeworfen, den Eid nach der Wahl zur Vermeidung der festgestellten Meineide abzuschaffen und die Geldstrafen zu erhöhen⁵⁸.

1659 resignierte der Heimliche Rat. Die «Blinde Wahl» mochte zwar eine gute Einrichtung sein, doch dem Praktizieren war nicht beizukommen. Der Grosse Rat trat darauf am 5. und 11. Juni 1659 auf das Traktandum ein und sah die Rettung nur in einer Änderung der Praxis der «Blinden Wahl» von 1649, obwohl er sie – irreführend – als «gänzlich uffgehept» bezeichnet hatte⁵⁹.

So wurde das Zählen der Stimmen am Heimlichen Sonntag durch den «Pater»⁶⁰ aufgehoben, da die Geheimhaltung der Wahlresultate

⁵⁸ Gesetzgebung 58, fol. 77r, 77v, 84r.

⁵⁹ Gesetzgebung 58, fol. 96r, 96v; RM 210, S. 213, 224.

⁶⁰ Der «Pater» diente zum Festhalten der abgegebenen Stimmen. Von der Form her erinnert er an den Rosenkranz. 20 kleine Perlen und 18 grosse, alle aus



Der «Pater», ein Rechtsaltertum von 1531, jetzt im Staatsarchiv, diente zum Abzählen der abgegebenen Stimmen anlässlich von Wahlen und Abstimmungen. (Photo P. Bosshard).

bis zum Wahlsonntag immer durch «Ussschwätzen» gefährdet war. Bereits die Vorstellung eines Kandidaten für den Kleinen Rat und den Rat der Sechzig zählte neu als Stimmabgabe. Nur wer keinen Kandidaten vorstellte und bei der Präsentation unterstützte, verfügte an der eigentlichen Wahl noch über eine Stimme. Freunde des Kandidaten hatten sich der Stimme zu enthalten, «den Abtritt zu nehmen».

Daneben wurde die eigentliche Wahltechnik verfeinert und abgesichert. Die Kandidatennamen befanden sich in verschlossenen Namenszetteln aussen «an der Truckhen» und zusätzlich innen im Kästchen. Damit sollte eine Manipulation verhindert werden. Die Stimmenden mussten ihr vom Venner erhaltenes Kügelchen hinter einem «Umbhang» in ein Kästchen einlegen, um die Geheimhaltung der Stimmabgabe zu gewähren. Zur Verhinderung der Wahlmanipulation war es verboten, das Löchlein zur Aufnahme der Kügelchen mit einem Draht zu versperren. Die Schubladen mussten mit einem Schloss versehen werden. Es war nämlich vorgekommen, dass der sich darin befindliche Namenszettel gelesen wurde, die Kügelchen gezählt oder gar in andere Schubladen gelegt worden waren. Die Wähler durften während der Wahl das Zimmer nicht verlassen. Damit sollte verhindert werden, dass sie sich mit neuen Kügelchen versehen konnten, um mehrfach abzustimmen.

Wer ein Staatsamt bekleidete, musste seine dreijährige Amtsperiode beenden, bevor er sich um ein neues Amt bewerben konnte. Dies galt auch für die «usseren Ämpter» mit einer Amtsdauer von fünf Jahren. Davon ausgenommen waren Ämter, die als Belohnung für treue Dienste verliehen wurden, und die Kandidatur für den Kleinen Rat.

Das endlose «Praktizieren»

Die Wähler sollten eigentlich dem «biderbesten und tauglichsten» Kandidaten und «ohne Heissungen, Gastereyen, Hass, Forcht oder Gunst» ihre Stimme geben. Da die «Pratiken» aber nicht auszurotten waren, überlegte sich der Heimliche Rat 1661, sie zu legalisieren und

Holz, sind auf einer Schnur aufgereiht. Eine grosse Perle symbolisiert 20 Stimmen, eine kleine eine einzige. Damit konnten die 200 Mitglieder aller Räte gezählt werden: $18 \times 20 + 20$. Im Staatsarchiv findet sich noch ein «Pater» mit der eingeschnitzten Jahreszahl «1531» (vgl. Abbildung).

dadurch inhaltslos zu machen⁶¹. Der Grosse Rat bestimmte am 9. Juni eine Kommission, um Vorschläge zur Ahndung des «crimen ambitus» zu erarbeiten. Am 20. Dezember stellte der Grosse Rat fest, dass die Ordnung von 1640 «zu exacte und schwärlich zu halten wäre». Er beschloss deshalb mutig, die Vorschriften «etwas zu moderieren»⁶². Es gab aber keinen konkreten Beschluss!

Die immer wiederkehrenden Versuche, die Missbräuche durch Kontrollen und «Inquisitionen» zu beenden, waren erfolglos. Auch die 1662 befohlenen Befragungen der Wirte zu erfolgten «Gastereyen» oder die Intervention gegen das «Schwetzen» brachten es nicht, auch wenn auf «die Hilff Gottes» gezählt wurde. Selbst das Einführen von monatlichen Informationssitzungen führte zu keinem Erfolg. Jeder Aufruf war ein Misserfolg, 1663, 1665, 1667, 1668, 1669, 1675, 1676, 1677, nur immer erfolglos angeprangerte Korruption⁶³! Erst in den 1680er Jahren musste nicht mehr so häufig über die «Praktiken» geklagt werden, aus dem Protokoll des Heimlichen Rates verschwand dieser Punkt jedoch auch im 18. Jahrhundert nicht⁶⁴.

Daneben versuchten die Heimliche Kammer und der Grosse Rat, durch Reformen der Wahlbedingungen Einfluss auf das Verhalten der Wähler und Kandidaten zu nehmen. Zu vermerken ist das Festlegen der dreijährigen Amtsperiode für die Mitglieder des Grossen Rates 1661. Die Bestimmung eines Mindestalters für den Eintritt in den

⁶¹ Gesetzgebung 58, fol. 100v–101v. Vgl. Anhang.

⁶² Die Kommission bestand aus den Herren des Kleinen Rats Hans Niklaus Wild, Hans Peter Odet, Zeugherr Hans Rudolf Vonderweid, Generalkommissar (= Kantonsgeometer) Franz Peter Vonderweid, und als Vertreter der vier Banner die Venner (Franz Peter Castella, Walter Küenlin, Jakob Vonderweid, Pankratz Python), ferner die Heimlicher Kaspar von Montenach, Jost Python, Michael Posshard und Stephan Zurthannen. RM 212, S. 244, 250–251, 460–461.

⁶³ Gesetzgebung 58, fol. 103r, 103v, 104v–105r, 105r, 106v, 107r, 111r, 116v, 117r, 118r, 120r, 125r, 128v, 130v–131v.

⁶⁴ Für Wahlhilfe konnte auch öffentlich geworben werden. So erschien am 31. März 1837 im *Feuille d'avis*, Nr. 13, S. 4, die Annonce, Charles de Gottrau de la Riedera «communiquera bien volontiers ses vues sur la manière de voter». Noch in den 1950er Jahren waren in Freiburg Naturalgaben, Schuhe, Kleidungsstücke und Lebensmittel als Erkenntlichkeiten ärmeren Wählern gegenüber üblich. Ein Prozess verbot im Winter 1979/80, bei gleichzeitigem Freispruch des Beschuldigten, die selbst bescheidene Anerkennung für die ausgeübte Bürgerpflicht von Fr. 20.- mit dem Argument einer möglichen passiven Bestechung.

Grossen Rat kam aber noch nicht zustande. «Gute Education, Erfahrung und Verdienste» könnten nicht am Alter gemessen werden.

Daneben «dokterte» man am Prozedere. 1663 wurde die Wahl der Grossräte durch das «truckhlin» ausprobiert. 1664 sollte ein anderer «Umbhang umb das Tröglin» das Erspähen der Namen auf den Zetteln verhüten. Doch verhinderte dieser wirklich das Einwerfen von mehreren Wahlkügelchen oder den 1673 konstatierten Kauf von Kügelchen? Immerhin wurde es seit den 1680er Jahren stiller um den Wahlmodus. Doch noch 1792 wurde überlegt, ob man die «Blinde Wahl» nicht vereinfachen könne⁶⁵.

Wertung

Die hier untersuchte «Pengelbruderschaft» hat verschiedene Aspekte. Sie ist einerseits als Reaktion der gewöhnlichen, «mindern» Bürger gegen die zunehmende Privilegierung der herrschenden Familien, der heimlichen Bürger, zu sehen. Marx hätte dies möglicherweise als Klassenkampf bezeichnet. Andererseits opponierten selbst Angehörige des Patriziats gegen die neue Gestaltung der politischen Laufbahn, die nach dem Prinzip der Anciennität, nach dem Gewicht der Familien und der Verwandtschaft funktionierte. Bei diesen Patriziern ist sicher ihr Egoismus, das persönliche Machtstreben, mitbestimmend gewesen. Die «jungen, zornigen, ungeduldigen Dreissiger», die 1620er Jahrgänge, drängten zu höheren Posten, wollten schneller Karriere machen, einzig Grossrat zu sein war ihnen zu wenig.

Hinsichtlich der von den «Pengelbrüdern» ausgeübten Berufe lassen sich keine eindeutigen Aussagen machen. Die wirtschaftliche Rezession war überall zu spüren. Geschickte Vertreter nicht nur des Textilgewerbes fanden immer noch ihr Auskommen, auch wenn ihre Berufszweige vom wirtschaftlichen Niedergang stärker betroffen waren als andere. Trotz des Fehlens von Einkommens- und Ver-

⁶⁵ Gesetzgebung 58, fol. 101v, 106v–107r, 108v–109r, 123v, 431v.

mögensangaben scheint sich die Bruderschaft nicht aus wirtschaftlichen Gründen erklären zu lassen, sondern ausschliesslich aus politischen Überlegungen.

In der Tat hatte die Schliessung des Bürgerbuchs 1627 und die immer deutlicher werdende Oligarchie gerade nach den «Gründerjahren» zu «Systemverdrossenheit» und zu einem Ruf nach Öffnung und Demokratisierung der Macht, wie man heute zu sagen pflegt, geführt. Das neue System hatte aber genügend Kraft, mit der Krise innerhalb der benachteiligten Basis und in der Führungsschicht fertig zu werden. Die neuen Eliten hatten ja ihre Autorität anlässlich der bäuerlichen Unruhen in den Untertanengebieten in den 1650er Jahren bereits bewiesen und daraus Kraft geschöpft⁶⁶. Dass die Einheit des politischen Handelns im Grossen Rat aber noch weitgehend intakt war, zeigt dessen Opposition gegen das Urteil der Venner und Sechziger bezüglich Pengelbruder Reyff, der in Amt und Würden belassen wurde.

Auch wenn Schultheiss, Räte und Bürger die politische Krise 1657 meistern konnten, bewiesen sie doch ihr Unvermögen an der Wirtschafts- und Sozialfront. Die zu schwach gelenkte Staatswirtschaft mit den vielfältigen Monopolbetrieben bezeugte die guten Absichten. Politik und Wirtschaft waren schon früher nicht immer unter einen Hut zu bringen⁶⁷.

Die nächste, auch nach aussen deutlich sichtbare innenpolitische Krise kam mit den Freimaurern. Deren Pläne zum Systemwechsel bzw. zur Förderung ihrer eigenen politischen Laufbahn wurden im Gottrau-Prozess 1763 von Freiburgs Regierung noch aus eigener Kraft vereitelt⁶⁸. Mit Waffengewalt und ausserkantonaler Militärhilfe

⁶⁶ Andreas SUTER, *Der schweizerische Bauernkrieg von 1653. Politische Sozialgeschichte – Sozialgeschichte eines politischen Ereignisses*, Tübingen 1997 (= bibliotheca academia Verlag Tübingen, Frühneuzeitforschung, Bd. 3). Die Verhältnisse in Freiburg müssen überprüft werden, stützt sich doch Suter nur auf ältere Literatur und nicht auf die Freiburger Quellen.

⁶⁷ Hubert FOERSTER, *Müssiggang – Bettlerjagd – Tuchmanufaktur. Freiburgs Versuche zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im 17. Jahrhundert*, in: *Freiburger Geschichtsblätter* 73 (1996), S. 95–148. Vgl. dazu auch Walter BODMER, *Die Wirtschaftspolitik Berns und Freiburgs im 17. und 18. Jahrhundert*, in: *Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern* 57 (1973), S. 4–108.

⁶⁸ Hubert FOERSTER, *Jean-Pierre de Gottrau, seigneur de Treyfayes; L'ordre du Latium; Le procès de Gottrau de Treyfayes (1763)*, in: *La franc-maçonnerie à Fribourg en Suisse du XIII^e au XX^e siècle*, Genf 2001, S. 37–80.

musste aber der nächste Umsturzversuch beendet werden. Nicolas Chenaux hatte 1781 mit einem Teil der Landbevölkerung versucht, die bestehende politische Ordnung bewaffnet umzustürzen. Während die «Pengelbruderschaft» 1657 und die Freimaurerei noch von Bürgern und Patriziern getragen worden waren, trug 1781 ein Teil der Landbevölkerung zum Versuch des Systemwechsels bei⁶⁹. Erst der letzte Anlauf zum Wechsel im Ancien Régime war auch der erste erfolgreiche. 1798 beendeten französische Revolutionstruppen das bis anhin bestehende Macht- und Regierungssystem⁷⁰.

Die politisch-sozialen Krisen sind nicht nur im Kanton Freiburg festzustellen⁷¹. In Zürich wurden ebenfalls das Praktizieren («Verheissungen, Schenckungen, Essen und Trincken») und der zur Farce gewordene Wahleid von Staat und Kirche erfolglos bekämpft. Dies zeigen die Ordnungen von 1557, 1616 und 1622. Als Radikalkur erfolgte bereits 1628 die Einführung der «Blinden Wahl», dem «von Gott geleiteten» Losentscheid. Dieses Wahlsystem betraf nicht nur alle Ratsbesetzungen, sondern auch die Besetzung der Vogteien und Verwaltungsämter. Nur die Wahl der Zunftmeister und Konstaffelherren blieb dem offenen Handmehr unterworfen⁷². Auch in Bern versuchte man – seit 1306 der «Miet und Gaben» wegen – das Praktizieren zu verhindern. Allerdings, selbst mit Hilfe der Kirche, während Jahrhunderten erfolglos, wie etwa die Ordnungen von 1656, 1672 und 1685 zeigen. 1685 wurde die «Blinde Wahl» – hier nach den Stimmkügelchen (= balottes) «Ballotieren» genannt – eingeführt⁷³. Das

⁶⁹ Historiker und die an Geschichte interessierten Personen freuen sich auf die von Georges Andrey (Hg.) in Angriff genommene Publikation zur Gesamtschau der «Affäre Chenaux».

⁷⁰ Einen Aspekt des Umsturzes im allgemeinen Kontext zeigen Raoul BLANCHARD / Hubert FOERSTER (Hg.), *Freiburg 1798 – Eine Kulturrevolution?*, Freiburg 1998.

⁷¹ Die folgenden Hinweise verdanke ich Dr. Otto Sigg, Staatsarchivar, Zürich, und Frau PD Dr. Kathrin Utz Tremp, Freiburg, recht herzlich.

⁷² Otto SIGG, *Die Entwicklung des Finanzwesens und der Verwaltung Zürichs im ausgehenden 16. und im 17. Jahrhundert*, Bern – Frankfurt a. M. 1971, bes. S. 160–163.

⁷³ Christoph von STEIGER, *Innere Probleme des bernischen Patriziats an der Wende zum 18. Jahrhundert*, Bern 1954, bes. S. 52–56, 59–60, 71–109. Wie es sich für den «ersten Stand» der Eidgenossenschaft gehörte, waren die Kügelchen aus Gold und Silber und nicht einfache Tongebilde wie in Freiburg.

Problem des Praktizierens bestand aber nicht nur in den patrizischen und zünftischen Oligarchien; selbst in dem als demokratisch bezeichneten Graubünden, der Republik der drei Bünde, musste immer wieder gegen wahlverfälschende Absprachen eingeschritten werden⁷⁴.

Man ist versucht, in den Auswüchsen ein Zeichen des Systems und der Zeit zu sehen, ohne sie deshalb aus heutiger Sicht billigen zu wollen. Weiterführende Abklärungen in den Kantonen und gesamtschweizerische Vergleiche werden aber die Verhältnisse klären und das richtige Verständnis für die Geisteshaltung und den Wähler im Ancien Régime fördern. Oder sollten Stände und Regierungen vor 1798 wirklich, was doch ernsthaft zu bezweifeln ist, nur Korruptionsgesellschaften gewesen sein?

⁷⁴ M. VALER, *Die Bestrafung von Staatsvergehen in der Republik der drei Bünde*. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Rügegerichtsbarkeit und zur Geschichte der Demokratie in Graubünden, Chur 1904, berücksichtigt die Zustände bis zur Helvetik.

ANHANG

Die Einführung der «Blinden Wahl» 1649

Noch 1647 hoffte der Heimliche Rat, mit Kontrollen die «Pratiken», die Wahlbeeinflussung oder gar Bestechung, eindämmen zu können. Selbst um das höchste Amt, das des Schultheissen, wurde geschachert! Sichtbarer Ausdruck der Korruption war der verbotene Kleiderluxus, der Gott beleidigte. Auch deshalb musste diese Art von Verschwendung wieder schärfer bekämpft werden. Die Überlegungen von 1661 und 1685 sind nur herausgegriffene Beispiele für den dauernden Kampf für einen sauberen Staat.

Obwohl die internen Kontrollen nicht griffen, war die endgültige Einführung der «Blinden Wahl» heftig umstritten. Die Venner und Heimlichen fürchteten die Beschneidung ihrer Wahlrechte und um ihre Bedeutung am heimlichen Sonntag. Sie opponierten offen. Unter der Hand agierten Grossräte und Angehörige aus wenig einflussreichen Familien, um die eigene politische Laufbahn und die ihrer Nachkommen zu sichern, was bis anhin durch Absprachen noch möglich war. Das ausnahmsweise lange und ausführliche Beschlussprotokoll der Grossratssitzungen vom 15. und 17. Juni 1649 unterstreicht die Bedeutung der Wahlreform.

1. Praticken (1647)⁷⁵

Diss schädliche Laster nimbt eher zu als ab und verursacht sollichen Unkosten, so da in Banquetieren angewendt wirdt in allem Überfluss, das daruss unfehlbarlich ihr vihl zu Grundt und gantzlicher Ruin gerichtet werdend: Und was das Ärgst ist, rysst diser Missbruch auch derarten yn, das man anfacht mit Gaaben und grossen Schenckhungen, Verehrung und Versprechungen zu practicieren. Und wil man verlutten lassen, das ungeacht Herr Schuldtheiss selig khum bestattet,

⁷⁵ Gesetzgebung 58, fol. 61r–62v.

man dannach schon anfangs nach dem Schuldtheissen Ambt zu streben, unnd darumb by der einfaltigen Gemeind zu werben, disen und jenen zu recommendieren, welches hoch zu beduren und gantzlichen nit zugestattet ist. Desswegen gantz nothwendig erachtet worden, disen Anzug zu thun.

Da myn Herren die Venner und Heimlichen nach gehaltner Red über diese Sach dahin sich bezogen, das wider die Praticken schöne Ordnung gemacht und geordnet, sonderlich die Usslegung anni 1640⁷⁶, da fehle es allein an der Execution. Wardt also gutt gefunden, das die Herren Venner alle Monat zusammentretten und ein Paner nach dem andren examinieren sollend under jhnen selbst allein, mögen aber zu ihnen die eltesten Heimlichen nemmen. Wo sie dan etliche Pratickhanten sonderlich die Fürrenner befinden, sie für sich berüffen, es jhnen fürhalten und sie abmahnen sollend; solliche uffzeichnen, damit wan sich der Praticken befindend, ihre Namen uffgezeichnet worden, um sie vor Erwählung der Ambteren // zu verlesen, damit sie zu kheinem Ambt dargeben werdend. Über andere Straff der Ordnung gemäss.

Betreffend aber das Schuldtheissen Ambt, darzu die Gemeindt zur Wahl gebrucht wirdt und Recht hatt, solle man gantz flyssig und ernstig uff alle, so Praticken bruchen, understahn, und disen und jenen Herren zu recommendieren, sich beladen unnd bearbeiten wurdend, damit sie nitt allein luth der Ordnung mit der Gefangenschafft, Geltstraff und weiterem, sondern noch wytters dem Verbrechen nach gestrafft werden mögend. Und damit niemand sich dessen mit der Unwissenheit entschuldigen möge, findt man gutt, uff den nüwen Jahres Tag durch Zedel uff jeder Zunfft die Ermahnung ergahn zu lassen, welches Montag vor Rāth und Burger gebracht werden soll, zu wissen, ob es ihr Gnaden also oder mit anderen Gedingen werde beliebig syn.

Dessglychen wurd die schöne nutzliche vor Jahren gemachte Reformation der Kleideren⁷⁷ ohne Schüch übersehen. Die Kleider werdend widerumb mit Goldt und Silber bedruckt, die köstlichen ..., Siblmen (?) genant, ohne Unterscheidt gebrucht, massen ein Kappen

⁷⁶ Vgl. Anm. 49.

⁷⁷ Die alte Ordnung von 1618 wurde 1645 grundlegend erneuert. Mandatenbuch 3, fol. 91r–92v; 4, fol. 270r–271v.

zu 6 Pistolen⁷⁸ khembt, wirdt also sollicher Uberfluss und Kosten angewendt, daruber unser Vermögen mindert, neben dem Gott sehr beleidiget wirdt.

Wirdt also gutt gefunden, dass die Herren Venner wochentlich die beeidete Handtwercks Lüth fur sich beruffen sollend, von ihnen die Uberfahrende zu efahren, und sie zu straffen. Welliches auch an Meine Gnädigen Herren belieben wirdt, es also ergahn oder andere Fürsehung zu thun.

2. Heimliche Wahl (1649)⁷⁹

Die jüngsthin von Mehreren Gwalt⁸⁰ angesehen unnd beschlossen worden, wirdt abermahlen durch Anzug der Herren vier Venneren eröffnet, ob namblichen man in der selben nit wölle ein Modification unndt Vorbehalt nussen fürnehmen, unndt wie man sich in Erwöhlung der Herren Burgeren⁸¹ verhalten solle.

Die Herren der Heimlichen Cammeren, dennen solche Erwöhlung bishin löblich gebührt hatt, proterstierend hierwider unnd wöllen nit gestatten, das ihnen diese Fryheit unnd Privilegien entzogen, noch beym geringsten geschwächt werden. Die Herren Venner protestierend auch, dass diese angesehne Wahl dem Heimlichen Sontag kein Abbruch gebähren solle noch möge. Herr Venner Hans Niclaus Willdt protestiert, das er wegen dieses Anzugs nit solle beschuldiget werden, allwylen er darvon nichts gewusst hatt.

Wass die heimliche Wahl anbelangt, neigend Meine Herren darby, zu Usdilgung der heillosen meyneydigen Statt unnd Landt verderbli-

⁷⁸ Die Pistole war eine Goldmünze kaiserlicher, italienischer oder spanischer Prägung. Ihr Wert betrug um 1640 etwa 45 Batzen. Für eine Kappe im Wert von sechs Pistolen würde man heute, bei wesentlich höherem Einkommen als im 17. Jahrhundert, ungefähr Fr. 600.– bezahlen.

⁷⁹ RM 200, S. 247.

⁸⁰ Die Mehrere Gewalt ist der Grosse Rat.

⁸¹ Die Herren Burger, die Grossräte, bildeten den Grossen Rat zusammen mit den Mitgliedern der anderen Räte (Schultheiss, Kleiner Rat, Sechziger, Venner, Heimliche). Dazu auch Jean CASTELLA, *L'organisation des pouvoirs politiques dans les constitutions du canton de Fribourg*, Freiburg 1953 (= Arbeiten aus dem juristischen Seminar der Universität Freiburg – Schweiz, 9).

chen Practiquen styff zu verblyben, wollen in alleweg wegen der Accidente unndt verdienten Ämpten durch ein Usschutz etwelcher Herren etwas Modification ansehen, doch ohne Abbruch Schmälerung, noch Alteration der von Gott harkommenden Urtheill, durch welche die heimliche Wahl introduciert und diese so unehrliche Practiquen ausgewurtzlet und gäntzlichen abgeschossen werden.

Unndt hatt es durch diese Wahl die Meinung, das an den heimlichen Sontag die Ämpter auch mit derselben sollen erwölt werden.

Belangend aber der Herren Venneren unnd Herren heimlichen Fryheiten mit Atzung unnd Erwöhlung der Burgeren, wöllen Meine Gnädigen Herren khein Yntrag thun, gethruwen aber, sie werdend sich in solcher Erwölung unndt Abschaffung der zu der Burgerstell schnappenden Practiquen woll wüssen, ohne Massgebung zu vertragen.

Man findt, das die Herren Rathschryber unnd der ietzig Grossweybell, allein wylen er us Gediens, die Gnädigen Herren mit ihren Diensten trüw unnd täglich abwartend, nit sollend in dieser Wahl gemeint syn, sonders wie ihre Vorfahrer belohnet werden.

Die Modification anzusehen, sindt verordnet beede Herren Schuldtheissen, Herr Statthalter, Junker Peter Reyff, unnd Herren vier Venneren, sampt den Herrn Stattschryber unnd etliche Herren Heimlichen, alles ad referendum uff Donstag nechstkünfftig, unnd sollen hinführo die Herren Heimlichen der jenigen Anzüg, besonders, wan sie grosser Ertragenheit sind, so die Herren Venner thun werdend, bevor berichtet werden.

Dises alles ohne Alteration unnd Abbruch der heimlichen Wahl, darby wölle Gott diesen Standt mehrer unnd gnädig erhalten.

3. Erklärung der Acciden, so wegen der angesehen heimlichen Wahl ynfallen mögen (1649)⁸²

Man lasst die Herren Venner unnd Heimlichen Insatzung der Burgeren by voriger Fryheit des Versehens. Es werden die Herren dieser Heimlichen die erforderliche Anordnung fürnemmen, alle practicierende junge Burger unnd die ihnen Gaben abnemmend, gebührend straffen.

⁸² RM 200, S. 253.

Die Ämpter, so im heimlichen Sontag erwölt werden, sindt der heimlichen Wahl underworffen.

Diejenigen, so zu Praesentatores der Ämpten werden gewidmet syn, mögen die jenen, so am dritten Grad der Bluttverwandt- unnd Sibschaftt verwandt sindt, dargeben.

Was allein 2 oder dry wurden praesentiert werden, sollend strackhs in das Trückhli durch angedüter Wahl erwölt werden. Sollte aber allein ein einziger uffgeworffen werden, soll dieser Mynen Gnädigen Herren angebracht werden, also dass ihme by solcher Bewandtnus dasselbig Ambt gebürt.

Wan zur 5. Wahl etliche Stimmen ynsienden, gehören alle zur Praesentation, daruss mit dem Pater die dritte Wahl zu machen.

Statt- unnd Rathschryber Ambt

soll die sehende Wahl⁸³ erwehhlen, syttemahlen an disen zwey Ämpten will (= viel) gelegen. Ebenmässig, wan sie ihrer Anzahl Jahren woll versehen, unnd sie ein Ambt begeren, sollen sie dahin beneficiert syn, dass sie von ihrer schwären unablässlichen Diensten wegen ihren Namen ob dem Trücklin sehend unnd offen haben sollen. Die anderen aber, die mit ihnen in der Wahl sind, innwerts unnd heimlich verbyben sollen. Aber das Ambt des Grossweybels soll fürterhin der nüwen Ordnung unnd Glückwahl durchuss underworffen syn, der ieszige vorbehalten, wylen er ussgedient.

Seckelmeister Ambt

Die Zytt solcher Bediennung ist uff 6 Jahr lang bestimbt, dergestalten, dass man ihne jürlich im sehenden Trückli bestättigen oder erlassen, aber nach Verschynnung der 6 Jahren alzytt die Wahl eines anderen ergehen solle.

Wider disse Ordnung

soll in 3 Jahren nichts proiectiert werden, unnd dannethin auch nit, es sye den mit hoch erheblichen unnd wichtiger Ursach, die sich wider die Accidenten erzeigen möchten, unnd anderst alss mit Proiecten soll darwider under obigen Vorbehalt nussen nichts tentiert werden.

⁸³ Offene Wahl.

Verkhürtzung der Wahl

Ob man an statt des Tuppfens⁸⁴ im Trücklin nit thunlich funde, dass die 3 der dritten Wahl nach Ordnung ihrer mehreren Stimmen die Kästlin halbs usszugen, also dass welcher den Zettel bekhäme, warin der Namen des Ambts yngeschriben, das Ambt haben sollte. Findt man für den Anfang, es solle mit dem Tuppfen fortgehen.

Im Übrigen ist das Proiect luth ersten Rathschlags bestättiget.

4. Practicieren (1661)⁸⁵

Man hatt leider schon von vilen Jahren här zu schlechter Reputation des Standts sehen müssen, mit was Exces die zu Ambteren pretendierende Burgerschaftt sich des unehrbaren unnd landtsverderblichen Practicierens beworben, da zwar ein gnädige Oberkheit von einer Zytt zur enderen understanden allerhand Mittel zu suchen unnd an Hand genommen, wie man einem so hoch schädlichen Wassen vorkommen möchte, wie dan unsere liebe Altvorderen schon durch ein uhralte Ordnung, die man zun Parfüsseren unnd an dem heimlichen Sontag lisst, gethan unnd dardurch einen jeden, er sye des Regiments oder der Gemeind, by gelehrten jählich prestierenden Eiden verpflichtet haben, allein den biderlisten unnd tauglichsten die Stim zu geben, ohn Ansehen einicher Mieth⁸⁶, Gaben, Verheissungen unnd Gastereyen, unnd sich darvon durch khein Nyd, Hass, Forcht oder Gunst abwenden zu lassen, sogar dass zu denselben Zytten auch das einfältige Recomendieren verboten gewessen. Da man dis Exempel hatt, wan einer darwider gehandelt, dass sie ihne mit der Entsatzung gestrafft. So bald aber man seithäro an dieser alten Ordnung etwas geenderet, ist dardurch die Pratic in ihre völlige Freyheit erwachsen, wie die Erfahrung mitgibt. Sytters dass man die Recommendationen bewilliget, dass daruss die Gastereyen ihren Anlass genomen unnd endtlich es zu den Verehrungen unnd allerhand Corruptiala

⁸⁴ Hier: Mit der Kugel abstimmen. Vgl. *Schweizerisches Idiotikon* 13 (1973), bes. Spalte 979–991.

⁸⁵ Gesetzgebung 58, fol. 100v–101v.

⁸⁶ Miete = Wahlgeschenk, Bestechung.

gelangt, durch welche man der Gerechtigkeit Gewalt anthut und Gott mit dem Meineid verschimpfet. Nit allein die Praetendierenden in ihren Personen selbst, sondern auch die // (101r) jenigen, by welchen die Wahl und Election ist, in Sonderheit die bestellte Furrenner, welche die Burger ufftryben, uff alle Discursen achten, die Sachen anderst als sie gemeint sind, widerbringen, dardurch under den Burgern allerhand Alterationen und Verfolgungen verursachen, fürnemblich noch die, welche die Rathschläg, so by Eiden heimlich syn sollen, den Interessierten offenbaren⁸⁷.

Welches zwar die Ursach gewesen ist, dass man sich zur Extremitet der heimlichen Wahl resolvieret, aber wie etliche darby ihre Rechnung nit sicher gefunden oder von wegen etlicher Executionen, so darwider geschehen, ist solche heimliche Wahl gefürcht und dahäro die Pratigen uff den höchsten Staffel gestigen, wie es die fern-dige bewusste Verordnungen und die erfolgte Straff Gottes genugsam bewissen. Welche Straff noch woll in anderm zu mutmassen ist, namblich in der ietz so schlechten und geringen Ertragenheit der Vogttyen, wie es von disser Zeit häro uss den Rechnungen der Ambts-lüthen zu ersehen⁸⁸, by welcher Bewandtnus es nit möglich ist, dass der Stattseckel die Beschwärden des Standts, welche von Jahr zu Jahr gemehrt worden, ertragen möge. (Insonderheit by den excessivischen Verehrungen, so man etlichen Unverdienten gethan, welche eben durch Mittel der Pratic erobert und im Khünfftigem noch liberalischer khönten verlangt werden, da es die Meinung nit hätt, wider die Billigkheit der Recompentzen, so etliche rechtmässiger Wyss beschehen, sondern allein von den jenigen, so man in khüfftigen Zytten ohne Verdienste durch die Pratic erlangen khönte).

Wan nun die Pratic wider die Ehr Gottes ist, wider den gemeinen Nutz, wider die burgerliche Einigkheit und neben dem nach sich

⁸⁷ In der heutigen Zeit werden gezielte Indiskretionen aus Politik und Verwaltung und verfälschende Medienberichte gerügt.

⁸⁸ Diese finanzpolitische Untersuchung ist noch zu machen. Es ist doch bereits jetzt interessant festzustellen, dass die Strafe Gottes, auch ohne Ankündigung durch einen Kometen, nicht nur in Krieg und Seuchen bzw. in der menschlichen Sterblichkeit, in grossen Unwettern und daraus folgenden Missernten gesehen wird, sondern darüber hinaus auch in den schlechten Staatsfinanzen. Der Autor will wirklich keinen Bezug zur aktuellen Steuerbelastung der Freiburger Bevölkerung und zu den Kantons- oder Stadtfinanzen herstellen.

zücht die Straff Gottes, also werdend unsere Gnädigen Herren unnd Oberen gebotten, hirr wider ihren Ernst zu erzeigen unnd zu sehen, wie disem Ubell abzuschaffen sye, es sye mitlest der alten Ordnung oder der Erlütterung, so daruber anno 1640 geben worden oder mit den Ordnungen, die // 101v) gemacht oder durch andere füglichere Mittel unnd Weg, so Ihr Gnaden thunlicher erachten unnd finden werden. Dessenwegen etwan nit zu warten sein wirdt biss der grössere Theil der Burgerschafft in den Pratiquen interressiert sein wirdt, in welchem Fahl den Sachen, wie es die bisshäufige Erfahrung mitbracht hatt, woll mehr nit zu helffen sein wurde unnd es ohne Massgebung besser wäre, in derjenigen Zytt zu reformieren, da nit vill Pratendenten sind, wie dis Jahres, in welchem nit vill Ämbter zu besetzen sind, uff das alles widerumb in ein wahres guttes burgerliches Wässen möge restituiert werden, so leichtlich geschehen wirdt, so nur ein Oberkeit darin ihren Ernst erzeigt.

5. Practiquen zu Hinderstellung derselbig und abzumeyden, dass der Zorn Gottes nit über dissen Standt gezogen werde (1685)⁸⁹

In Erachtung, wass der Practiquen halber zu den Ambtern sich biss dato vihlfältig zugetragen und derenthalben endtschlossen worden, darüber nit allein ein schlechte Beobachtung erfolget, sondern vihl ungerüembte Sach, so in einer Republic nit zu gedulden, alss die unzeitige Versprechung und Parollen-Gebung, Abmärtzung der Stimmen mit Golt und Praesenten, würckliche Übergab der Kügellin einem andern oder Lassung derselben uff dem Trücklin oder dass jemand zusehe und Züg seye, dass er einem solchen sein Stein gebe. Diss seind unzulässige und übelanständige Sachen in einem Regiment, so höchlich abzustraffen. Dannenthäro zu Einzihlung der Practiquen und derselbig verstandt endtentwerffend und proiectierend hiemit Meine Gnädigen Herren, die Venner und Heimliche uff gnädigem Belieben hin für des Mehrern Gewaldts:

⁸⁹ Gesetzgebung 58, fol. 154r–154v.

1. Dass jedwedern bey seinem Eydt verboten seye, directe und indirecte Parollen zu geben, und sein Stimm dissem oder jenem zu einem verledigten Ambt zu versprechen.
2. Dass es auch bey Eiden und Entsatzung verboten, sein Kügelin uff dem Trückli zu lassen oder jemandt lassen zusehen, wem er dasselbige gebe, so dan auch und sonderlich sein Kügelin einem andern zu vertrauen und zu geben.
3. Dass allen Praetendenten by Eiden verboten, Verehrung, Schenkung und Gaben, es seye Golt, Gelt // oder zuschiebende Praesenten von Gelts Wert zu gebruch directe noch indirecte, welches nit allein active, sondern auch passive zu verstehen gegen den Empfahren.
4. Dem Gross-Weibell und seinem Statthalter, dem Amman, zu gebieten und in ihrem Eidt einzuverleiben, dass, wan die Praesentation zu einem Ambt oder Ehrensitz geschehen, den Rügell der Burger Thür für zuziehen, und niemand yn- oder ussgehen zu lassen, biss allerding die Wahl und Erwöhlung für seye.